

## Kriterien für die Vergabe von Stipendien

**Folgendes muss zuerst vermerkt sein :**

**Das Justinus-Werk (JW) gibt Stipendien für die Schulung von Studierenden und Führungskräften aus Entwicklungsländern für Entwicklungsländern, gemäss der beiliegenden Leitidee. Diese Schulung kann in der Schweiz, im Heimatland oder in einem anderen Land erfolgen.**

### Kriterien:

1. Das Justinus-Werk gewährt Stipendien gemäss seiner finanziell verfügbaren Mittel. Es beabsichtigt, einen Beitrag zur Ausbildung von Führungskräften aus unterprivilegierten Kreisen zu leisten.
2. Die Stipendien werden an Studierende aus Entwicklungsländern vergeben, die sich verpflichten, nach Abschluss der Ausbildung für die Entwicklung ihres Landes tätig zu sein und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst ihres Volkes zu stellen.
- 2.1 Erfolgt die Ausbildung in einem Industrieland (entwickelt), verpflichtet sich der Stipendiat, in sein Herkunftsland zurückzukehren oder, falls dies nicht möglich ist, in ein Entwicklungsland zu gehen. Andernfalls ist er zur Rückzahlung gemäss Stipendienvertrag verpflichtet.
3. Herkunft der Begünstigten :  
Die Begünstigten stammen aus den in einer Liste aufgeführten Entwicklungsländern, die anlässlich der jährlichen Konferenz der Katholischen Institutionen zur Ausbildungsbeihilfe publiziert wird und deren Länder in Betracht kommen, die Hilfe reicher Länder zu beanspruchen.
  - 3.1 Vorrang haben Staatsangehörige aus Afrika, Lateinamerika, Asien und Ozeanien.
  - 3.2 Die Bewerbungen osteuropäischer Staatsangehöriger werden gemäss der speziell für Osteuropäer zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel berücksichtigt.
  - 3.3 Berücksichtigt wird der Prozentsatz der Begünstigten pro Land und Diözese. Die Anzahl Begünstigter pro Land soll 5% der gesamten Stipendiaten nicht übersteigen und kann um 1% pro 50 Millionen Einwohner erhöht werden.
  - 3.4 Staatsangehörige aus Entwicklungsländern, die über eine Niederlassungsbewilligung oder automatisch erneuerbare Aufenthaltserlaubnis oder einen Reisepass der Industrieländer verfügen, sind den Staats-angehörigen der wirtschaftlich entwickelten Länder gleichgestellt.
  - 3.5 Ein besonderer Vorrang wird den Kandidaten haben, die praktischen oder technischen Bildungen angehen. Sowohl für die Studien im Herkunftsland, als auch für die Studien in der Schweiz. Unser Ziel ist, die Bildung von Unternehmern, Führungskräften und Arbeitsschöpfern zu fördern und zu gewährleisten.
4. Individuelle / Persönliche Kriterien :
  - Maximalalter : 35 Jahre,
  - bis 45 Jahre, unter Berücksichtigung der sozialen beruflichen Gegebenheiten des Herkunftslandes und der Ausbildung des Kandidaten sowie der Dauer des angestrebten Studiums.
  - Das Stipendium wird gewährt für eine Ausbildung, eine Vertiefung der Kenntnisse oder einer Spezialisierung in einem einzigen Bereich, vorrangig begründet unter Berücksichtigung der sozialen Einfügung im Herkunftsland des Kandidaten. Dieser legt ein Projekt vor, das den Bedürfnissen und Möglichkeiten seines Landes entspricht, und dessen Durchführung sofort nach Abschluss der Ausbildung angefangen werden kann.

- 4.1. Für die Finanzierung von Studien „im Land oder im geographischen Bereich“, werden Projekte vorgezogen, welche das Land des Kandidaten als sehr nützlich bewertet sind und keine schwere Infrastrukturen benötigen.
- 4.2 Für die Finanzierung der Ausbildung in der Schweiz oder in Industrieländern:
- wird nur Hilfe gewährt, sofern eine als gleichwertig beurteilte Ausbildung nicht im Herkunftsland oder angrenzenden Ländern erworben werden kann;
  - der Kandidat muss schon ein Hochschulabschlussdiplom (Matura) oder ein Universitätsdiplom (Bachelor, Master, Lizenz) besitzen;
  - Der Kandidat muss in der Lage sein, mit seiner Qualifikationen, seine Schulung in der Schweiz abschliessen zu können (Zulassungsbedingungen für das Studium an schweizerischen universitären Hochschulen:<http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic/zulassung/zulassung-in-der-schweiz/auslaendische-ausweise.html?L=0>)  
Die Kopie des Diploms (mit Benotung) und ein Lebenslauf werden beigelegt. Der Kandidat muss auch das Dokument beilegen, dass die Zulassung in die Empfangseinrichtung für sein Studiumsprojekt bestätigt. Fehlt dieses Dokument, kann das Justinus-Werk die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.
  - der Kandidat für Weiterbildung muss Kontakt mit einem Dozent oder mit der Direktion eines Weiterbildungskurses aufnehmen, um sicher zu sein, dass sein Forschungsprojekt oder Studiumsplan, in der Schweiz verwirklicht sein kann. Die Kopien der Diplome (mit Benotung) müssen beigelegt werden sowie ein detailliertes Studiumsplan oder Forschungsprojekt und ein Lebenslauf. Das Justinus-Werk kann die Bewerbung ablehnen, falls dieser Kontakt nicht erfolgte.
  - der Kandidat muss über eine ausreichende Kenntnis der Kursprachen Französisch, Deutsch oder Italienisch verfügen, um das Studium in der Schweiz in guten Bedingungen angehen zu können. Falls das Studium es voraussetzt, muss er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
  - wenn das Stipendium zugesprochen wurde, verpflichtet sich der Kandidat schriftlich, in sein Land zurückzukehren und sich für dieses Land einzusetzen, sobald das Studium, für dem er das Stipendium bekommen hat, abgeschlossen ist.
  - Berücksichtigt werden die Motivation und das soziale Engagement eines Kandidaten sowie während der Ausbildung oder in früheren Anstellungen erhaltene Auszeichnungen.
- 4.3 Unvollständige oder schlecht vorbereitete Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.
5. Das Justinus-Werk, ein Werk der Katholischen Kirche der Schweiz, steht mittellosen Kirchen bei und gewährt ihnen Unterstützung bei der Durchführung ihrer seelsorgerischen Projekte, indem es einen Beitrag zur Ausbildung von Führungskräften für diese Kirchen leistet.
6. Die Höhe des gewährten Betrags hängt von den Kosten der Ausbildung und den eigenen Beiträgen des Begünstigten ab, sofern dieser seine eigene Mittel zur Finanzierung seiner Ausbildung investiert.
- 6.1 Einzelhilfen in Form eines Darlehens oder Stipendiums ohne Kostenübernahme können in Notfällen durch den Direktor des Justinus-Werkes zugeteilt werden.

*Die Stipendiumskommission vergibt aufgrund von Unterlagen Stipendien für eine Ausbildung oder für maximal ein Jahr. Sie kann ein Stipendium verlängern in Abhängigkeit der Verfügbarkeit finanzieller Mittel, des Vorankommens der Ausbildung und der Verpflichtung des Stipendiaten zugunsten des befürworteten Betrags durch das Justinus-Werk. Sie handelt unumschränkt in völliger Unabhängigkeit. Sie unterbreitet ohne Rechtfertigung ihre Entscheidungen dem Direktor des Justinus-Werkes, der seinerseits die Begünstigten informiert. Sie führt keine Korrespondenz.*

Freiburg, Februar 2008